

Aktenzeichen:
S 8 U 142/18
-Beglaubigte Abschrift-



Verkündet am:
6. Oktober 2020

gez.
lt. Protokoll
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

SOZIALGERICHT SPEYER

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

← Mgt. Z. K. Rücksprache	Wiedervorlage →	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Ludwigshafen		
14. OKT. 2020 RMF		
Erliegt	Fristen + Termine	Bearbeitet
	16.11.20	ag

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtssekretäre N. van den Bruck pp., DGB
Rechtsschutz GmbH, Rechtsstelle Ludwigshafen,
Ludwigsplatz 1, 67059 Ludwigshafen am Rhein

gegen

- Beklagte -

hat die 8. Kammer des Sozialgerichts Speyer auf die mündliche Verhandlung vom
6. Oktober 2020 durch

die Richterin....
den ehrenamtlichen Richter Herr
den ehrenamtlichen Richter Herr

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Gewährung einer Verletztenrente infolge eines Arbeitsunfalles.

Der am 13.5.1981 geborene Kläger war als Gießereimitarbeiter bei der Fa. G- GmbH in E- beschäftigt und bei der Beklagten gesetzlich unfallversichert. Am 28.9.2015 stieß er sich den linken Ellbogen an einer Gitterbox an und stellte sich bei dem Durchgangsarzt Dr. J- vor, der eine Ellbogenprellung diagnostizierte. Wegen anschließend sich einstellender Taubheitsgefühle erfolgte eine radiologische Nachuntersuchung, die eine Prellung des Nervus ulnaris im Kubitaltunnel mit anhaltender Sensibilitätsstörung ergab. Die bg-liche Heilbehandlung dauerte bis zum 6.3.2016 an, danach trat Arbeitsfähigkeit ein. Das Arbeitsverhältnis endete durch arbeitgeberseitige Kündigung zum 29.2.2016, die Verletzten-geldzahlung gemäß Bescheid vom 22.2.2016 mit dem 6.3.2016. Da der Kläger in dem hiergegen eingeleiteten Widerspruchsverfahren weitere unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit reklamierte, ließ die Beklagte ein neurologisches Zusammenhangsgutachten bei Dr. H- erstellen. Dieser kam am 12.12.2016 zu dem Ergebnis, dass der Kläger unfallbedingt eine Läsion des Nervus ulnaris mit sensiblen und motorischen Ausfällen erlitten und eine Schmerzsymptomatik davon zurück-behalten habe; dies rechtfertige eine MdE in Höhe von 20%. Der Beratungsarzt Dr. H- bestätigte die Diagnose einer Läsion des Nervus ulnaris mit daraus folgenden Sensibilitätsstörungen, allerdings nicht die Annahme einer MdE von 20%, da die nur geringe Abduktionsschwäche des linken Kleinfingers, die dem Unfall zugeordnet werden könne, nur auf eine partielle Läsion schließen lasse. Somit liege die unfallbedingte MdE eindeutig unter 20%, nachdem insbesondere der elektroneurographische Befund völlig unauffällig sei. Die gegen den entsprechenden Widerspruchsbescheid erhobene Klage unter dem Az. S 8 U 61/17 vor dem Sozialgericht Speyer nahm der Kläger zurück.

Mit Schreiben vom 11.1.2018 beantragte der Kläger die Überprüfung der Frage, ob ihm infolge des Arbeitsunfalles Verletztenrente zu zahlen sei, was die Beklagte mit dem angefochtenen Bescheid vom 25.1.2018 ablehnte, da die Erwerbsfähigkeit des Klägers über die 26. Woche nach dem Unfall nicht um wenigstens 20% gemindert sei. Hierbei bezog sich die Beklagte auf die in der gesetzlichen Unfallversicherung maßgeblichen Richtlinien, die bei kompletter Läsion des Nervus ulnaris eine MdE von 20% vorsehe, während beim Kläger lediglich eine teilweise Läsion festgestellt worden sei. Seinen hiergegen eingelegten Widerspruch ließ der Kläger damit begründen, neben einem dauerhaften Taubheitsgefühl der Finger IV und V leide er unter erheblichen Schmerzen und Kraftverlust in der linken Hand. Dies sei einem Verlust der Finger IV und V gleichzusetzen und rechtfertige eine MdE von mindestens 20%. Mit Widerspruchsbescheid vom 9.5.2018 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Allein ausschlaggebend für die Bemessung der MdE sei die unfallbedingte Funktionseinschränkung, die sich an allgemeinverbindlichen Erfahrungssätzen messen zu lassen habe. Eine MdE sei vor diesem Hintergrund erst bei einer vollständigen Läsion des Nervus ulnaris gerechtfertigt. Ein solcher oder vergleichbarer Befund liege beim Kläger nicht vor.

In dem durch Klageerhebung am 30.5.2018 eingeleiteten Klageverfahren wiederholt und vertieft der Kläger insbesondere unter Bezugnahme auf die MdE-Bewertung durch Dr. H. seine bisher vertretene Rechtsauffassung und beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 25.1.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9.5.2018 zu verurteilen, dem Kläger ab dem 7.3.2016 wegen der Folgen des Arbeitsunfalles vom 28.9.2015 nach einer MdE von mindestens 20 % nach den gesetzlichen Vorschriften zu gewähren.

Die Beklagte hält den angefochtenen Bescheid für richtig und beantragt daher,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat von Amts wegen ein Sachverständigengutachten bei dem Neurologen Dr. K eingeholt. Dieser stellte als Unfallfolgen eine Störung des Nervus ulnaris mit sensiblen Ausfallerscheinungen und elektrisierenden Missempfindungen im Bereich der linken Hand und des Unterarms fest, die zu Einschränkungen von Ausdauer und Belastbarkeit der linken Hand sowie zu Schmerzen führten und eine MdE von 20% rechtfertigten. Die Beklagte ist dieser Bewertung entgegengetreten, nachdem bei der Elektroneurographie Werte im Normbereich gemessen worden seien und lediglich der Sulcus ulnaris einen grenzwertigen Befund ergeben habe, den der Gutachter als Reizung des Nervus ulnaris eingeordnet habe. Paresen seien nicht festgestellt worden und die Reflexe seien im Normbereich gewesen. Lediglich die klinische Untersuchung habe elektrisierende Missempfindungen bei Berührung des linken Ellbogens und eine Hypästhesie der Finger IV und V ergeben. Nach der unfallversicherungsrechtlichen Literatur sei bei einem nur teilweisen Ausfall wie im Fall des Klägers die MdE entsprechend geringer als 20% zu bemessen. Der Kläger hat daraufhin neuropathische Schmerzen im Sinne eines komplexen regionalen Schmerzsyndroms (CRPS) für seine Beschwerden verantwortlich gemacht, die bei der Bemessung der MdE erhöhend zu berücksichtigen seien. Auf die Einwendungen der Beklagten hiergegen hat die Kammer den Sachverständigen Dr. K von Amts wegen ergänzend angehört. Dabei gab er an, zu dem Vorliegen eines CRPS keine eindeutigen Angaben machen zu können. Die MdE von 20% halte er wegen der Unfähigkeit des Klägers, weiter seinen Beruf auszuüben und der dargelegten alltagsrelevanten Einschränkungen für angemessen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Gerichts- und Verwaltungsakten Bezug genommen. Diese waren in ihren wesentlichen Teilen Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage bleibt im Ergebnis ohne Erfolg.

1.

Grundsätzlich haben Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit infolge eines Versicherungsfalles über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 20 % gemindert ist, nach § 56 Abs. 1 S. 1 SGB VII Anspruch auf eine Verletztenrente.

Diese Voraussetzungen liegen beim Kläger zur Überzeugung der Kammer, die sie nach eigener Prüfung und Auswertung der Gutachten und ärztlichen Stellungnahmen von Dr. H., Dr. H. und Dr. K. gelangt ist, nicht vor. Nach den medizinischen Befunden lässt sich beim Kläger durch den stattgehabten Arbeitsunfall nur ein teilweiser Ausfall des Nervus ulnaris nachweisen. Hierin waren sich sämtlichem Gutachter und Beratungsärzte einig. Dies ist für die Kammer auch nach Einsicht in die einschlägige unfallversicherungsrechtliche Fachliteratur nachvollziehbar. Denn bei einer Nervenlähmung des Nervus ulnaris (Ellenvev) zeigen sich als Folge eine Beugeschwäche und Krallenstellung der Finger 4 und 5, ein Ausfall der kleinen Handmuskeln und ein Sensibilitätsverlust ellenseitiger eineinhalb Finger (vgl. *Schönberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 9 Auflage 2017, S. 249*). Diese Symptome zeigen sich beim Kläger nicht. Bei der Untersuchung beim gerichtlich bestellten Sachverständigen Dr. K. am 21.9.2018 schilderte der Kläger Schmerzen am linken Ellbogen, Berührungsempfindlichkeit und elektrisierende Missempfindungen bei Bewegungen am linken Unterarm und der linken Hand ulnarseitig sowie ein Taubheitsgefühl der Finger 4 und 5; unter Belastung und Kälte zeige sich eine Verstärkung des Schmerzleidens. Die klinische Untersuchung durch den Sachverständigen ergab keine Paresen, seitengleich normgerechte Reflexe aller Extremitäten sowie elektroneurographisch beidseits Normwerte am Nervus ulnaris sowohl distal motorisch als auch distal sensibel. Lediglich am Sulcus ulnaris ergab sich ein grenzwertiger Befund links,

den der Sachverständige als Reizung des Nervus ulnaris im Ellbogenbereich links interpretierte. Die vom Versorgungsgebiet des Nervus ulnaris ausgehenden sensiblen evozierten Potentiale wurden untersucht und beidseits im Normbereich gemessen. Hinweise für eine Störung der aufsteigenden sensiblen Nervenbahnen waren damit nicht gegeben.

Bei der Ermittlung der Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge der Unfallverletzungsfolgen sind nach der einschlägigen unfallversicherungsrechtlichen Fachliteratur bei einem vollständigen Ausfall des betroffenen Nervs am unteren Nervus ulnaris 20 %, bei zusätzlicher Parese der Flexion der ulnaren Finger und eines Handbeugers 25% angemessen. Teillähmungen (Paresen) sind geringer zu bemessen (vgl. Schönberger/Mehrtens/Valentin, a.a.O., S. 252). Der Beratungsarzt Dr. H. arbeitete in Bezug auf das Gutachten Dr. H. heraus, dass der Kläger dort Symptome gezeigt hat, die teilweise das Versorgungsgebiet des Nervus ulnaris betreffen, teilweise aber auch nicht. Gerade die vom Kläger gegenüber Dr. H. geschilderte radiale Betonung der Sensibilitätsstörungen im linken Klein- und Ringfinger entspricht nicht im Versorgungsgebiet des Nervus ulnaris, gleiches gilt für die Sensibilitätsstörungen am lateralen Unterarm, die der Kläger geklagt hatte. Beim Sachverständigen Dr. K. äußerte der Kläger bekanntlich Schmerzen mit elektrisierende Missempfindungen und Hypästhesie in den Fingern 4 und 5 links sowie in der linken Hand ulnarseitig, was dem Versorgungsgebiet des Nervus ulnaris entspricht. Allerdings konnten klinisch keine motorischen Ausfälle, keine Paresen, sondern lediglich Gefühlsstörungen des vierten und fünften Fingers festgestellt werden. Für diese hinter einen vollständigen Ausfall des Versorgungsgebietes des Nervus ulnaris zurückbleibenden Befunde ist nach Überzeugung der Kammer in jedem Fall eine geringere MdE als die von 20 %, die für den vollständigen Ausfall angemessen wäre, anzusetzen.

Zu einer anderen Einschätzung führt auch nicht die Berücksichtigung der vom Kläger geklagten Schmerzhaftigkeit. „Übliche Schmerzen“ stellen ein Begleitsymptom einer körperlich fassbaren Gewebeschädigung bzw. -erkrankung dar. Sie

spielen bei der Schmerzbeurteilung keine wesentliche Rolle, da sie in den gängigen Bewertungstabellen für die jeweilige Schädigung bereits berücksichtigt sind (vgl. *Schönberger/Mehrtens/Valentin, a.a.O., S. 231*). Demgegenüber sind „außergewöhnliche Schmerzen“ im Rahmen der Schmerzbeurteilung zusätzlich zur Gewebeschädigung bzw. -erkrankung gesondert zu bewerten, da sie zu einer Funktionsbeeinträchtigung führen, die die aus der reinen Gewebeerletzung resultierende deutlich übersteigt. Typische Beispiele von Krankheitsbildern, bei denen regelmäßig außergewöhnliche Schmerzen auftreten, sind komplexe regionale Schmerzsyndrome (CRPS), Phantomschmerzen nach Amputationen sowie Thalamusschmerzen und andere zentrale neuropathische Schmerzsyndrome nach Läsionen des ZNS (vgl. *Schönberger/Mehrtens/Valentin, ebenda*).

Phantomschmerzen nach Amputationen können im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden. Gleiches gilt auch für das vom Kläger behauptete CRPS, für das keinerlei klinische Anhaltspunkte vorliegen und das auch vom gerichtlich bestellten Sachverständigen Dr. K. im Rahmen seiner ergänzenden Anhörung nicht bestätigt werden konnte. Zentrale neuropathische Schmerzen entstehen im Rahmen einer Schädigung oder Erkrankung des somatosensiblen Systems im Rückenmark oder Gehirn (vgl. *Schönberger/Mehrtens/Valentin, a.a.o., S. 234*), was im vorliegenden Fall als Folge einer Ellenbogenprellung ebenso ausgeschlossen werden kann.

Somit bleibt es mangels klinischen Nachweises allein bei der Schilderung der außergewöhnlichen Schmerzhaftigkeit durch den Kläger, die – unter anderem – den Sachverständigen Dr. K. dazu bewogen hat, von einer MdE von 20 % auszugehen. Hinweise dafür, dass diese tatsächlich als außergewöhnlich und damit MdE-erhöhend gewertet werden können, finden sich zur Überzeugung der Kammer allerdings nicht. Die Schmerzmedikation des Klägers wird von diesem mit Ibuprofen bei Bedarf angegeben. Dies unterschreitet einen eine schmerztherapeutische Behandlung indizierenden Schweregrad bei weitem. Auch fanden sich im Rahmen der klinischen Untersuchung der Sachverständigen Dr. H. und Dr.

K. kein Anhalt für einen schmerzbedingten Mindergebrauch der verletzten Extremität. Von besonderer Bedeutung für die Kammer war in diesem Zusammenhang auch, dass es dem Kläger gelungen ist, im Rahmen einer Umschulungsmaßnahme den Beruf eines Zerspanungstechnikers zu erlernen, wie es in der mündlichen Verhandlung von 6.10.2020 ausgeführt wurde. Dass der Kläger in der Lage ist, einen die Feinmotorik durchaus fordernden, handwerklich fokussierten Beruf zu erlernen, zeigt, dass er durch die unfallbedingten Verletzungsfolgen beruflich nicht so betroffen oder eingeschränkt ist, wie dies der MdE-Bewertung durch Dr. K. zugrunde gelegt wurde. Insgesamt bestand nach Prüfung und Auswertung sämtlicher vorliegender ärztlicher Befunde durch die Kammer kein Anhalt, die MdE, die unter 20% angesichts der Teilläsion des Nervus ulnaris als Unfallfolge anzusiedeln ist, infolge außergewöhnlicher Schmerzen höher und gar in rentenberechtigendem Ausmaß anzusetzen.

2.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG. Sie entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über die Internetseite des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (www.lsg.rlp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Speyer, Schubertstraße 2, 67346 Speyer, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann von dem Sozialgericht durch Beschluss die Revision zu dem Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Speyer schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Bei Zustellungen im Ausland gilt anstelle der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Sp S 550 - Rechtsmittelbelehrung bei zulässiger oder zugelassener Berufung gegen Urteil ohne zugelassene Revision
(§§ 87 Abs. 1 Satz 2, 136 Abs. 1 Nr. 7, 143, 144 Abs. 1, 151, 153, 161 SGG)

gez.

Richterin